

HAUPTSATZUNG DER LANDESÄRZTEKAMMER HESSEN

vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293 - 295),
geändert am 7. Juni 1999 (HÄBL 8/1999, S. 283),
am 3. Dezember 2001 (HÄBL 1/2002, S. 705 - 706), am 3. Dezember 2003 (HÄBL 1/2004, S. 53),
am 7. Dezember 2004 (HÄBL 1/2005, S. 68), am 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 54),
am 10. April 2007 (HÄBL 5/2007, S. 322-323), am 11. Dezember 2007 (HÄBL 1/2008, S. 52),
am 1. Dezember 2008 (HÄBL 1/2009, S. 72), am 11. Dezember 2013 (HÄBL 1/2014, S. 44),
am 10. Dezember 2014 (HÄBL 1/2015, S. 39), am 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360),
am 28. November 2017 (HÄBL 1/2018, S. 56) und am 21. März 2018 (HÄBL 7-8/2018, 508),
zuletzt geändert am 12. September 2018 (HÄBL 11/2018, S. 687)

§ 1 Berufsvertretung, Sitz, Veröffentlichungsorgan

- (1) Die Landesärztekammer Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der hessischen Ärzteschaft und nimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung wahr.
- (3) Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.
- (4) Amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Hessische Ärzteblatt“.
- (5) Bei der Besetzung von Ehrenämtern der Landesärztekammer Hessen sollen Ärztinnen und Ärzte angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Kammerangehörige

- (1) Angehörige der Landesärztekammer sind alle Ärztinnen und Ärzte, die in Hessen ihren Beruf ausüben (Ärztliche Tätigkeit). Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.
Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, aber zuletzt in Hessen ärztlich tätig waren oder ihre Hauptwohnung in Hessen haben, und Berufsangehörige, die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und nun außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, können freiwilliges Mitglied werden.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht im Regelfall durch entsprechende schriftliche Erklärung des Berufsangehörigen. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen und gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 2 eintreten, entsteht die freiwillige Mitgliedschaft auch ohne schriftliche Erklärung mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von drei Monaten.
Sie erlischt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 2 a Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landesärztekammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind.
- (2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Landesärztekammer anzuzeigen, ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.
- (3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige nach § 2 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die Rechte und Pflichten nach den §§ 22 und 23 des Hessischen Heilberufsgesetzes zur gewissenhaften Berufsausübung, Fortbildung, Teilnahme am Notfalldienst und zur Dokumentation sowie die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen und der Sechste Abschnitt des Hessischen Heilberufsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Aufgaben der Landesärztekammer

Die Landesärztekammer Hessen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
2. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern, besonders durch Durchführung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen für Kammerangehörige,
3. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten und eine Gutachter- und Schlichtungsstelle zur Prüfung von

Behandlungsfehlern einzurichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,

4. den Notfalldienst zu regeln,
5. im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenkreises die Kammerangehörigen in Berufsfragen zu beraten,
6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
7. die Mitwirkung an Planung, Einleitung und Ausführung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen,
8. auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen,
9. die in Not geratenen Berufsangehörigen und deren Hinterbliebene zu unterstützen; ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht,
10. nach Maßgabe einer besonderen Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherstellung der Versorgung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen zu schaffen,
11. eine oder mehrere Ethik-Kommissionen als unselbständige Einrichtung durch Satzung zu errichten,
12. eine Gutachterstelle für freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden zu unterhalten,
13. Arztausweise (Heilberufsausweise) und sonstige Bescheinigungen auch in elektronischer Art sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszugeben. Die Landesärztekammer Hessen ist hierbei berechtigt, mit anderen Heilberufskammern zusammenzuarbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen,
14. Europäische Berufsausweise auszugeben.

§ 4 Organe der Landesärztekammer

Organe der Landesärztekammer Hessen sind:

- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium (der Vorstand).

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Wahlsatzung, das Präsidium nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Geschäftsordnung gewählt.

§ 4 a Versorgungswerk

- (1) Die Landesärztekammer Hessen hat zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen mit eigener Satzung errichtet. Das Versorgungswerk handelt, klagt und kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen verklagt werden. Das Versorgungswerk verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Landesärztekammer Hessen haftet, ebenso haftet das Vermögen der Landesärztekammer Hessen nicht für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks.
- (2) Das Versorgungswerk wird durch einen Vorstand geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung der Kammer gewählt. Für das vorsitzende Mitglied des Vorstandes nach Satz 1 ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Außerdem ist zumindest eine Geschäftsführerin oder ein Geschäfts-

führer sowie eine Vertretung zu bestellen. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter schriftlich abgegeben werden. Das Nähere bestimmt die Satzung des Versorgungswerks.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

Ferner ist sie einzuberufen auf:

- a) Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,
- b) Beschluss des Präsidiums,
- c) Ersuchen des Vorstandes des Versorgungswerkes,
- d) Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

- (3) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Letzteres gilt insbesondere für die in der Satzung des Versorgungswerkes genannten Mehrheiten.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Bei Wahlen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat - abgesehen von dringenden Fällen - mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und möglichst mit den dazu erforderlichen Unterlagen durch den Präsidenten zu erfolgen. Bei seiner Verhinderung wird die Delegiertenversammlung vom Vizepräsidenten einberufen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das älteste Präsidiumsmitglied.

- (5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder der Landesärztekammer Hessen und vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen und vom Vorstand des Versorgungswerkes geladene Personen können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Hauptsatzung und Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung,
- b) Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen,
- c) Berufsordnung,
- d) Weiterbildungsordnung und Fortbildungssatzung,
- e) Beitragsordnung und Kostenordnung,
- f) Haushalts- und Kassenordnung,
- g) Haushaltsplan der Landesärztekammer Hessen,
- h) Wahl und Entlastung des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen sowie des Vorstandes des Versorgungswerkes,

- i) Schlichtungsordnung,
 - k) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Berufsgerichte,
 - l) Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag,
 - m) Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes und dort vorgesehene weitere Beschlussgegenstände,
 - n) Satzung der Ethik-Kommission,
 - o) Satzung der Gutachter- und Schlichtungsstelle,
 - p) Geschäftsordnung des Finanzausschusses (§ 11),
 - q) Satzung der Fürsorgeeinrichtung, Fürsorgerichtlinien und Hebesatz der Fürsorgebeiträge,
 - r) Meldeordnung,
 - s) Satzung zur Regelung des Notfalldienstes,
 - t) Angelegenheiten der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung und der Carl-Oelemann Schule,
 - u) Bildung und Besetzung Ständiger Ausschüsse nach § 9 dieser Satzung,
 - v) Stiftung von Auszeichnungen und Wahl der Ehrenpräsidenten,
 - w) Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen.
- (7) Bei der Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag erhalten vorab die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht verzichten, ein Mandat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen das Recht der Nachwahl, soweit es den Buchstaben u) betrifft (ohne Finanzausschuß), dem Präsidium übertragen.
- (9) Die von der Delegiertenversammlung im Rahmen dieser Satzung gefaßten Beschlüsse sind für die Kammerangehörigen bindend.

§ 6 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei, höchstens elf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird in der Konstituierenden Delegiertenversammlung von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- Es sollen ihm ein niedergelassenes und ein angestelltes Mitglied und mindestens eine Ärztin angehören.
- Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung sein.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist getrennt und geheim durchzuführen.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Delegierten erhält. Erhält sie keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang, erfolgt Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2a) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Delegiertenversammlung. Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Delegiertenversammlung kann von der Nachwahl eines Beisitzers absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums nicht unter fünf herabsinkt und der Rest der Wahlperiode nicht mehr als ein Jahr beträgt.

- (3) Aufgabe des Präsidiums ist:
- die laufenden Geschäfte der Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes zu erledigen, wobei dem Präsidium eine Geschäftsführung zur Verfügung steht,
 - die Delegiertenversammlung vorzubereiten, die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit sie sich nicht auf Themen des Versorgungswerkes beziehen, sicherzustellen,
 - Dienstverträge mit den Angestellten der Landesärztekammer Hessen abzuschließen und zu kündigen, soweit sie nicht das Versorgungswerk betreffen.
- (4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder anwesend ist. An seiner Sitzung nehmen ausschließlich deren Mitglieder, die Geschäftsführung und die besonders Geladenen teil.
- Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können von der Delegiertenversammlung abberufen werden.
- Der Antrag muss auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt werden, wenn er in Schriftform vorliegt, von der Hälfte der Delegierten unterschrieben ist und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten eingereicht wird. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Delegiertenversammlung. Wird das Präsidium oder ein Präsidiumsmitglied abberufen, so erfolgt in derselben Delegiertenversammlung die Neuwahl des Präsidiums oder des Präsidiumsmitglieds. Kommt die Neuwahl des Präsidenten nicht zustande, führt der Präsident die Amtsgeschäfte weiter.

§ 7 Der Präsident

- (1) Der Präsident oder, in dessen Vertretung, der Vizepräsident vertreten die Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident seine Vertretung auch anderen Mitgliedern des Präsidiums übertragen.
- (2) Erklärungen, welche die Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen, abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Landesärztekammer Hessen, der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Präsidiums vollzogen werden.
- (3) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, sind beide verhindert, das älteste Präsidiumsmitglied, beruft die Delegiertenversammlung, das Präsidium oder den Beirat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
- Der Präsident oder sein Vertreter kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied, bei der Delegiertenversammlung zum Tagesordnungspunkt

des Versorgungswerkes auch ein Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerkes, mit der Leitung der Sitzung betrauen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Präsidiums, der Präsident, die Vorsitzenden der Bezirksärztekammern, die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien der Delegiertenversammlung und des Präsidiums sowie die vom Präsidium Beauftragten der Landesärztekammer Hessen und die Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung der Delegiertenversammlung und des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen werden folgende Ständige Ausschüsse von der Delegiertenversammlung gewählt, insbesondere:
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Ausschuss Hilfsfonds.
- (1a) Zur Beratung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes des Versorgungswerkes können ebenfalls Ausschüsse von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden, wenn die Bearbeitung besonderer Fragen dies notwendig macht. Die Entscheidung über die Bildung und die Besetzung dieser Ausschüsse obliegt der Delegiertenversammlung. In allen Ausschüssen soll mindestens eine Ärztin vertreten sein.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, und im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. bei Ausschüssen, die sich mit Themen des Versorgungswerkes beschäftigen, dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes, den Ausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Präsidium bzw., wenn sie sich mit Themen des Versorgungswerkes beschäftigen, dem Vorstand des Versorgungswerkes zu berichten.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Arbeitsergebnisse des Ausschusses oder Einzelheiten dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums bzw. des Vorstandes des Versorgungswerkes bei Ausschüssen, die sich mit Themen des Versorgungswerkes beschäftigen, an die Öffentlichkeit gelangen.
- (6) Bei von der Delegiertenversammlung eingerichteten Ausschüssen berichtet der Vorsitzende, bei anderen Ausschüssen der Präsident bzw. bei Ausschüssen, die sich mit Themen des Versorgungswerkes beschäftigen der oder die Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes oder von ihr oder von ihm betraute Personen - unter Berücksichtigung von Minderheitsvoten - der Delegiertenversammlung.
- (7) Das Präsidium bzw. der Vorstand des Versorgungswerkes bei Themen, die das Versorgungswerk betreffen, hat das Recht, weitere beratende Ausschüsse zu

berufen. Die Delegiertenversammlung ist hiervon zu unterrichten.

- (8) Für Weiterbildungs-, Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse gilt § 10 in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung.

§ 10 Gutachterausschüsse im Weiterbildungswesen, Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorsitzenden der zu bildenden Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungs- und der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter im Benehmen mit den gewählten Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Stellvertreter fest. Das Präsidium informiert die Delegiertenversammlung über die Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse entspricht der Amtszeit der Delegiertenversammlung. Bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung bleiben die Mitglieder im Amt. Eine erneute Wahl bzw. Bestellung ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Legislaturperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Legislaturperiode in der nächsten Delegiertenversammlung. Scheidet ein bestelltes Mitglied während der Legislaturperiode aus, so erfolgt eine Nachbestellung für die verbleibende Legislaturperiode in einer der nächsten Sitzungen des Präsidiums.
- (4) Die im Weiterbildungswesen tätigen Ausschüsse arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt den Finanzausschuss. Er ist ein Ausschuss der Delegiertenversammlung und besteht aus sieben Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die nicht dem Präsidium der Landesärztekammer Hessen, Vorstand des Versorgungswerkes, Vorstand der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen und dem Ausschuss Hilfsfonds angehören oder Vorsitzender einer Bezirksärztekammer sein dürfen.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der der Delegiertenversammlung. Bis zur Neuwahl bleibt der Finanzausschuss im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (3) Er hat die Aufgabe, zum Jahresabschluß und zum Haushaltsplan der Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes Stellung zu nehmen. Zu einzelnen in der Geschäftsordnung des Finanzausschusses näher bezeichneten Rechtsgeschäften und Maßnahmen ist seine Zustimmung einzuholen.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten zu verabschiedende Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

§ 12 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung der Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes erfolgt durch einen vom Präsidium beauftragten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses.

§ 13 Die Bezirksärztekammern

- (1) Die Landesärztekammer Hessen errichtet in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden Bezirksärztekammern, die keine eigene Rechtsnatur besitzen.
Die Delegiertenversammlung ordnet auf Vorschlag des Präsidiums den Bezirksärztekammern die Landkreise und kreisfreien Städte zu.
- (2) Der Bezirksärztekammer gehören die in ihrem Bereich tätigen Kammermitglieder und die freiwilligen Mitglieder an, die entweder ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Bezirksärztekammer haben oder zuletzt dort tätig waren. Ferner führen sie Verzeichnisse über die in ihren Bereichen tätigen Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes.
- (3) Der Bezirksärztekammervorstand wird in der Konstituierenden Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Delegierten des jeweiligen Bezirks gewählt.
- (4) Der Vorstand einer Bezirksärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Die Wahlperiode entspricht der der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Bezirksärztekammern werden im Rahmen der Aufgaben der Landesärztekammer Hessen nach deren Anweisung tätig. Sie können innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Landesärztekammer Hessen richten.
- (6) Der Präsident der Landesärztekammer Hessen ist von allen Versammlungen der Bezirksärztekammern und Sitzungen ihrer Vorstände unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.
Der Präsident der Landesärztekammer Hessen oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Bei jeder Bezirksärztekammer ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden, der auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes der Bezirksärztekammer von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Er besteht aus drei Kammermitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und Vertreter dürfen nicht dem Präsidium angehören oder Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender einer Bezirksärztekammer sein.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, nach der Schlichtungsordnung bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen, wenn sie aus der ärztlichen Berufsausübung entstanden sind, auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder – falls die

Parteien dies beantragen – einen unverbindlichen Schlichter-spruch zu fällen.

- (3) Örtlich ist der Schlichtungsausschuss der Bezirksärztekammer zuständig, der der Antragsgegner angehört. In Zweifelsfällen bestimmt das Präsidium den örtlich zuständigen Schlichtungsausschuss.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Landesärztekammer Hessen erledigt die Geschäfte nach den Weisungen des Präsidiums.

§ 16 Ordnungsgeld

Kammerangehörige und Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes, die ihren Pflichten aus:

1. §§ 1 bis 3 und 8 der Meldeordnung,
2. § 2 Abs. 6 der Berufsordnung

nicht nachkommen, können nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einem Ordnungsgeld bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro belegt werden.

Das Ordnungsgeld wird vom Vorstand der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer verhängt. Gegen ein Ordnungsgeld ist der Widerspruch bei der Bezirksärztekammer, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der Landesärztekammer Hessen zulässig.

§ 17 Änderung der Hauptsatzung

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.